

Erläuternde Bemerkungen

Stand: 03.03.2023

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Die Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) – im Folgenden: Trinkwasser-Richtlinie – hat zum Ziel, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ergeben, durch Gewährleistung seiner Genussstauglichkeit und Reinheit zu schützen, sowie den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch zu verbessern.

Die neu gefasste Trinkwasser-Richtlinie löst die Richtlinie (EU) 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ab. Die Trinkwasser-Richtlinie verfolgt nun einen risikobasierten Ansatz, der auch eine Überwachung von Hausinstallationen inkludiert, die in Maßnahmen mündet, die eine Gefährdung durch Blei oder Legionella verringern bzw. beseitigen soll. Die Trinkwasser-Richtlinie geht aber auch insofern weiter als die Richtlinie (EU) 98/83/EG, als nunmehr auch Mindesthygieneanforderungen für Materialien und Werkstoffe, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, festgelegt werden. Zudem wurden die Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit ausgeweitet. Diese Erweiterungen des Anwendungsbereiches der Trinkwasser-Richtlinie führen nun dazu, dass auch Umsetzungsmaßnahmen auf landesgesetzlicher Ebene zu treffen sind.

1.2. Wesentliche Inhalte dieses Gesetzesentwurfes sind:

- Jährliche Informationspflichten gegenüber Abgabepflichtigen in Bezug auf den Preis von Wasser für den menschlichen Gebrauch sowie eingeschränkt auch in Bezug auf die Zusammensetzung dieses Preises (§ 9a Wasserversorgungsgesetz);
- Erweiterung der Verordnungsermächtigung im Baugesetz im Hinblick auf die Überwachung von Hausinstallationen (§ 15 Abs. 4 Baugesetz);
- Informationspflicht in Bezug auf die Verhinderung von Krankheitsausbrüchen durch Legionella (§ 49c lit. e Baugesetz);
- Festlegung von Mindesthygieneanforderungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten, die für die Verwendung in Hausinstallationen vorgesehen sind und mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen (§ 23 Bauproduktengesetz);
- Bestimmung, wonach das Österreichische Institut für Bautechnik eine allgemeine Analyse von Risiken, die von Hausinstallationen und dafür verwendeten Produkten, Materialien und Werkstoffen ausgehen können, vorzunehmen hat (§ 23a Abs. 1 Bauproduktengesetz);
- Einfügung eines Verwaltungsstrafatbestandes sowie Möglichkeit der Verfallserklärung bei Inverkehrbringen eines Bauproduktes entgegen der Bestimmung des § 23 Abs. 2 Bauproduktengesetz (§ 36 Bauproduktengesetz).

2. Kompetenzen:

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung ist die Trinkwasser-Richtlinie vom Bund und den Ländern umzusetzen. Bezüglich der kompetenzrechtlichen Einordnung ist je nach Regelungsbereich eine differenzierte Betrachtung notwendig. Im Hinblick auf die Zuständigkeit des Landes gilt dabei Folgendes:

2.1. Änderung des Wasserversorgungsgesetzes (Artikel I):

Die Ermächtigung der Gemeinden, Abgaben aufgrund freien Beschlussrechtes für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, auszuschreiben, gründet auf § 7 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948 (im Folgenden: F-VG 1948) iVm § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 (im Folgenden: FAG 2017).

Aus dem Zweck der Regelung – den Gemeinden ein Mindestmaß an selbstständiger Steuerhoheit auch bei Untätigkeit der Landesgesetzgebung zu garantieren – folgt allerdings auch, dass der Landesgesetzgeber nicht gehindert ist, in Ausübung der ihm nach § 8 Abs. 1 F-VG 1948 übertragenen Kompetenz zur gesetzlichen Regelung der ausschließlichen Gemeindeabgaben derartige Regelungen auch für Abgaben

zu treffen, die nach § 7 Abs. 5 F-VG 1948 den Gemeinden in das freie Beschlussrecht übertragen wurden. Solche landesgesetzlichen Regelungen dürfen aber die durch die Bundesgesetzgebung eingeräumte Ermächtigung nur konkretisieren oder allenfalls gestützt auf § 8 Abs. 5 F-VG 1948 erweitern (*Ruppe* in *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht § 7 F-VG Rz 44).

Art. 17 Abs. 1 und 2 lit. b sowie Anhang IV Z. 7 lit. c Trinkwasser-Richtlinie enthalten Regelungen betreffend den Preis von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Wasserbezugsgebühren sind Gebühren, die aufgrund des freien Beschlussrechtes der Gemeinden festzusetzen sind (vgl. VfSlg. 11.478/1987, 7227/1973). Bei den zu treffenden Regelungen betreffend den Preis von Wasser handelt es sich um Annexmaterien zum materiellen Steuerrecht, die die bundesrechtlichen Vorgaben mittels Landesrecht konkretisieren, weshalb die in diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen einer landesgesetzlichen Regelung zugänglich sind.

Die Umsetzung der weiteren in Art. 17 und Anhang IV Trinkwasser-Richtlinie genannten Bestimmungen kann mangels einer kompetenzrechtlichen Grundlage nicht im Landesrecht erfolgen, sondern obliegt als Annexmaterie dem jeweiligen Materiengesetzgeber auf Bundesebene (vgl. Rechtsauskunft des BKA-VD vom 13. Mai 2022, Zl. 2021-0.029.559).

Soweit Gemeinden die Gebühren für den Bezug von Wasser für den menschlichen Gebrauch nicht auf Grundlage von § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017 ausschreiben, sondern beispielsweise auf vertraglicher Basis (ausgliederte Rechtsträger der Gemeinden) oder in Satzungen (Mitglieder von Wassergenossenschaften) festlegen, können Regelungen betreffend den Wasserpreis für solche Rechtsträger mangels einer kompetenzrechtlichen Grundlage nicht vom Landesgesetzgeber getroffen werden und unterliegen solche Rechtsträger insoweit auch nicht diesem Gesetz.

2.2. Änderung des Baugesetzes und des Bauproduktegesetzes (Artikel II und III):

Nach der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG fallen alle Angelegenheiten in die Kompetenz der Länder, soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist. Der Kompetenztatbestand nach Art. 15 Abs. 1 B-VG umfasst insbesondere auch Regelungen über die Errichtung von Gebäuden und die Baupolizei (vgl. VfSlg. 2685/1954, 6011/1969) sowie über Bauprodukte.

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers besteht aber nur insoweit, als zur Regelung nicht der Bundesgesetzgeber aufgrund eines unlöslichen Zusammenhangs mit der Hauptsache berufen ist, wie dies im Bereich des Bergwesens, der Eisenbahnen, der Schiff- und Luftfahrt und der Bundestheater der Fall ist (vgl. VfSlg. 2685/1954). In diese Zuständigkeiten des Bundes wird mit dem vorliegenden Entwurf nicht eingegriffen.

Insbesondere die Art. 2 Z. 1 bis 4 sowie 7 bis 9, Art. 4 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 lit. c und 6, Art. 10 Abs. 1, 2 und 3 lit. e und f, Art. 11 Abs. 1 und 7, Art. 13, Art. 18 sowie Art. 23 Trinkwasser-Richtlinie weisen einen Zusammenhang mit dem Bau- bzw. Bauprodukterecht auf. Aus diesem Grund stützt sich der Gesetzesentwurf in dieser Hinsicht auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

3.1. Änderung des Wasserversorgungsgesetzes (Artikel I):

Zur Information über den Wasserpreis (§ 9a Abs. 1 und 3):

Da sich die Informationspflicht auf Gebühren nach § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017 bezieht, die ohnehin von der Gemeindevertretung mit Verordnung auszuschreiben sind und der Informationspflicht auch dadurch Rechnung getragen werden kann, dass die entsprechenden Informationen (Angaben über den Wasserpreis pro Liter und Kubikmeter) in die Gebührenvorschreibung aufgenommen werden, verursacht diese Änderung keinen nennenswerten Mehraufwand für die Gemeinden.

Zur Information über die Zusammensetzung des Wasserpreises (§ 9a Abs. 2 und 3):

Gemeinden, die mindestens 10.000 m³ Wasser pro Tag bereitstellen oder mindestens 50.000 Personen mit Wasser versorgen, müssen, zusätzlich zur Information nach Abs. 1, auch über die Struktur der Gebühr pro Kubikmeter informieren. Dies trifft aktuell nur auf die Stadt Dornbirn zu, weshalb der Aufwand nur für die Stadt Dornbirn dargestellt wird.

Die Zusammensetzung und Höhe der Gebühr ergibt sich bereits aus dem Ermittlungsverfahren zur Erlassung der Verordnung nach § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017. Zur Aufbereitung dieser Daten zum Zwecke der Information der Abgabepflichtigen wird mit einem Mehraufwand von zwei Stunden pro Jahr gerechnet.

Die jährlichen Mehraufwendungen für die Stadt Dornbirn betragen damit 180,60 Euro

Gesamtaufwendungen/ produktiver Arbeitsstunde	Gesamtaufwendungen/ produktiver Arbeitsstunde (Gehaltsklasse 13/5)	Gesamtaufwand (für 2 h)
Personalaufwand	66,88	
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35%	23,41	
Summe	90,29	
Summe gerundet	90,30	180,60

Die Information der Abgabepflichtigen kann im Rahmen der Gebührenvorschreibung vorgenommen werden, weshalb dadurch kein nennenswerter Mehraufwand für die Stadt Dornbirn entsteht.

3.2. Änderung des Baugesetzes (Artikel II):

Die Informationspflicht nach § 49c lit. e Baugesetz führt zu keinem nennenswerten Mehraufwand für das Land.

Betreffend die Überwachung von Hausinstallationen werden nähere Regelungen in der Bautechnikverordnung getroffen. Aus dieser Überwachung kann unter Umständen auch die Pflicht der Behörde resultieren, nach § 49 Abs. 2 Baugesetz nachträgliche Aufträge zu erteilen. Diese Bestimmung besteht aber bereits nach derzeitiger Rechtslage.

3.3. Änderung des Bauproduktegesetzes (Artikel III):

Zur Risikobewertung von Hausinstallationen (§ 23a):

Die allgemeine Risikoanalyse gemäß § 23a Abs. 1 ist vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) durchzuführen. Das OIB ist ein Verein dessen Vereinsmitglieder die neun Bundesländer sind. Zwischen den Bundesländern wurde diesbezüglich die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung, LGBl.Nr. 18/2013, abgeschlossen. Gemäß Artikel 6 dieser Vereinbarung hat das Land die nach Gegenrechnung mit den Einnahmen des OIB verbleibenden Kosten nach dem Volkszählungsschlüssel mitzutragen. Die Durchführung einer allgemeinen Risikoanalyse wird mit einem erhöhten Aufwand und Kosten für das OIB verbunden sein. Wie hoch dieser Aufwand sein wird und ob bzw. wie hoch die Mehraufwendungen für das Land sein werden, lässt sich derzeit seriös nicht abschätzen, da dies von vielen Faktoren abhängig ist.

Zum Verwaltungsstrafverfahren (§ 36):

Zur Bearbeitung von Verwaltungsstrafverfahren aufgrund des neu implementierten Straftatbestandes in § 36 Abs. 1 lit. u Bauproduktegesetz ist mit folgendem Personalaufwand (einschließlich dem arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand) zu rechnen:

Es wird davon ausgegangen, dass pro Jahr durchschnittlich etwa zwei Verwaltungsstrafverfahren aufgrund des § 36 Abs. 1 lit. u Bauproduktegesetz von einem Landesbediensteten (Gehaltsklasse 17/4) zu führen sein werden. Für die Bearbeitung eines solchen Verwaltungsstrafverfahrens ist ein Arbeitsaufwand in Höhe von etwa sechs Stunden anzusetzen. Davon ausgehend ist mit einem zusätzlichen Personalaufwand (einschließlich dem arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand) in Höhe von ca. 1.384,80 Euro pro Jahr zu rechnen.

Gesamtaufwendungen/ produktiver Arbeitsstunde	Gesamtaufwendungen/ produktiver Arbeitsstunde (Gehaltsklasse 17/4)	Gesamtaufwand (für 12 h)
Personalaufwand	85,50	
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35%	29,93	
Summe	115,43	
Summe gerundet	115,40	1.384,80

Die sonstigen Änderungen verursachen keine finanziellen Belastungen für das Land oder die Gemeinden.

4. EU-Recht:

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung), soweit die Umsetzungsverpflichtung kompetenzrechtlich dem Landesgesetzgeber zukommt. Soweit im vorliegenden Entwurf auf die Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung), verwiesen wird, ist diese im Falle ihrer Änderung nach Ablauf der Umsetzungsfrist in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Die Bestimmungen dieses Gesetzes zielen darauf ab, genusstaugliches und reines Wasser für den menschlichen Gebrauch zu gewährleisten. Von qualitativ hochwertigem Wasser für den menschlichen Gebrauch profitieren auch Kinder und Jugendliche in einem positiven Sinn.

6. Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie/ des Klimaschutzes/ der Klimawandelanpassung:

Die vorgesehenen Regelungen haben zum Ziel, die von Bauprodukten und dafür verwendeten Materialien und Werkstoffen ausgehenden Gefahren auf die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch hintanzuhalten.

Diese Regelungen sind in Bezug auf die Ziele der Energieautonomie, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als neutral zu bewerten - es ergeben sich auf die genannten Ziele weder positive noch negative Auswirkungen.

7. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 9 F-VG 1948 sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben. Ein entsprechender Gesetzesbeschluss darf nur kundgemacht werden, wenn die Bundesregierung keinen Einspruch im Sinne des § 9 F-VG 1948 erhebt. Auch Annexmaterien zu den Kompetenztatbeständen des § 8 F-VG 1948 fallen in den Anwendungsbereich des § 9 F-VG 1948 (vgl. dazu näher das Schreiben des BMF vom 22.1.2016, Zl. BMF-111200/0041-II/3/2014).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I (Änderung des Wasserversorgungsgesetzes):

Zu Z. 1 (4. Abschnitt):

Der neu eingefügte 4. Abschnitt dient der Umsetzung des Art. 17 Abs. 1 und 2 lit. b sowie des Anhangs IV Z. 7 lit. c der Trinkwasser-Richtlinie (soweit die Umsetzung in kompetenzrechtlicher Hinsicht dem Landesgesetzgeber obliegt).

Zu § 9a Abs. 1 und 2:

Diese Bestimmungen gelten aufgrund finanzverfassungsrechtlicher Schranken (vgl. dazu näher die Ausführungen unter Punkt Allgemeines Punkt 2.1.) nur für jene Gemeinden, die den Preis für Wasser für den menschlichen Gebrauch unmittelbar auf Grundlage der finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen (derzeit § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017) mittels Verordnung der Gemeindevertretung ausschreiben.

Nach Abs. 1 sind die betreffenden Gemeinden verpflichtet, die Abgabepflichtigen einmal jährlich über den Wasserpreis pro Liter und Kubikmeter zu informieren (Abs. 1).

Der erweiterten Informationspflicht nach Abs. 2 unterliegen zudem nur jene Gemeinden, die mindestens 10.000 m³ Wasser pro Tag bereitstellen oder mindestens 50.000 Personen mit Wasser versorgen. Dies trifft derzeit nur auf die Stadt Dornbirn zu.

Zu § 9a Abs. 3:

Die Informationen können auf jede geeignete und leicht zugängliche Weise erfolgen. Natürlich bietet sich dazu die Gebührenvorschreibung an. Die Informationen müssen jedoch nicht zwingend unmittelbar in der Gebührenvorschreibung selbst enthalten sein. Es wäre auch denkbar, dass die Gebührenvorschreibung

einen Link auf die Homepage der Gemeinde enthält, auf der die entsprechenden Informationen für die Abgabepflichtigen zugänglich sind. Genauso denkbar sind sonstige digitale Formen, wie etwa intelligente Anwendungen (SmartApp).

Zu Z. 2 (5. Abschnitt):

Durch den neu eingefügten 4. Abschnitt ist der nachfolgende Abschnitt nunmehr als Abschnitt 5 zu bezeichnen.

Zu Artikel II (Änderung des Baugesetzes):

Zu Z. 1 (§ 15 Abs. 4):

Die Verordnungsmächtigung in § 15 Abs. 4 wird erweitert. Demnach können künftig in der Bautechnikverordnung, soweit dies zur Umsetzung des Rechts der Europäischen Union erforderlich ist, auch für bereits rechtmäßig bestehende Bauwerke und sonstige Anlagen bestimmte Anforderungen für die Überwachung von Hausinstallationen festgelegt werden. Damit wird die gesetzliche Grundlage zur Umsetzung insbesondere der Art. 2, 7 Abs. 1 lit. c, 10 Abs. 1 lit. b, 2 und 3 lit. e und f, 13 sowie 18 der Trinkwasser-Richtlinie in der Bautechnikverordnung geschaffen.

Zu Z. 2 (§ 49c lit. e):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 10 Abs. 3 lit. e der Trinkwasser-Richtlinie, soweit eine Gesetzgebungskompetenz des Landes besteht.

In Bezug auf die Verhinderung von Krankheitsausbrüchen durch Legionella können entsprechende Informationen beispielsweise im Internet (z.B. auf der Homepage des Landes) zur Verfügung gestellt werden. Die Einschränkung auf Informationen baulicher Art resultiert aus der kompetenzrechtlichen Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Festzuhalten ist, dass die vorgesehene Informationsverpflichtung nur dann besteht, wenn nicht bereits von anderer Seite die entsprechenden Informationen zur Verfügung gestellt werden (z.B. von Seiten der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH).

Darüber hinaus dienen auch die Maßnahmen, die aufgrund des Auftretens eines allgemeinen Risikos in Hausinstallationen aufgrund der Bautechnikverordnung zu treffen sind, der Verhinderung von Krankheitsausbrüchen, sofern noch keine Krankheitsausbrüche zu vermelden sind.

Zu Artikel III (Änderung des Bauproduktgesetzes):

Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 3):

Diese Anpassung dient der Angleichung an die neu erfolgte Nummerierung der Abschnitte 8 bis 10.

Zu Z. 2 (§ 2 Abs. 4):

Der Abs. 4 dient der Umsetzung des Art. 2 Z. 1 bis 3 sowie 7 bis 9 der Trinkwasser-Richtlinie. Die Begriffe, die im 7. Abschnitt dieses Gesetzes verwendet werden und mit den Begriffsbestimmungen nach Art. 2 der Trinkwasser-Richtlinie ident sind, sind im Sinne der Trinkwasser-Richtlinie zu verstehen bzw. auszulegen.

Im Einzelnen betrifft dies insbesondere folgende Begriffsbestimmungen:

„Wasser für den menschlichen Gebrauch“ ist alles Wasser, sei es im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das sowohl in öffentlichen als auch in privaten Örtlichkeiten zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen oder zu anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist, und zwar ungeachtet seiner Herkunft und ungeachtet dessen, ob es aus einem Verteilungsnetz oder in Tankfahrzeugen bereitgestellt oder in Flaschen oder andere Behältnisse abgefüllt wird, einschließlich Quellwasser sowie alles Wasser, das in einem Lebensmittelunternehmen für die Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von für den menschlichen Gebrauch bestimmten Erzeugnissen oder Substanzen verwendet wird (Art. 2 Z. 1 Trinkwasser-Richtlinie).

Unter „Hausinstallation“ sind Rohrleitungen, Armaturen und Geräte zu verstehen, die sich zwischen den Zapfstellen, die normalerweise sowohl in öffentlichen als auch in privaten Örtlichkeiten für Wasser für den menschlichen Gebrauch verwendet werden, und dem Verteilungsnetz befinden, sofern sie nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften nicht in die Zuständigkeit des Wasserversorgers in seiner Eigenschaft als Wasserversorger fallen (Art. 2 Z. 2 Trinkwasser-Richtlinie).

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes die Hausinstallation nach der Übergabestelle beginnt (§ 2 iVm. § 6 Abs. 4 Wasserversorgungsgesetz), weshalb davon auszugehen ist, dass die Versorgungsleitung und die Anschlussleitung in die Zuständigkeit des Wasserversorgers fallen.

Unter einem „Wasserversorger“ ist eine Einheit, die Wasser für den menschlichen Gebrauch bereitstellt, zu verstehen (Art. 2 Z. 3 Trinkwasser-Richtlinie).

Eine „Gefährdung“ ist ein biologisches, chemisches, physikalisches oder radiologisches Agens im Wasser oder ein anderer Aspekt des Zustands von Wasser, das bzw. der die menschliche Gesundheit beeinträchtigen kann (Art. 2 Z. 7 Trinkwasser-Richtlinie).

Ein „Gefährdungsereignis“ ist ein Ereignis, das zu Gefährdungen in Bezug auf das System zur Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch führt oder bewirkt, dass Gefährdungen für dieses System nicht beseitigt werden (Art. 2 Z. 8 Trinkwasser-Richtlinie).

Ein „Risiko“ ist eine Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Gefährdungsereignisses und des Schadensausmaßes, sollten die Gefährdung und das Gefährdungsereignis im System zur Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch auftreten (Art. 2 Z. 9 Trinkwasser-Richtlinie).

Zu Z. 3 (7. Abschnitt):

Es wird ein neuer 7. Abschnitt mit zwei neuen Paragraphen (§§ 23 und 23a) in das Bauproduktengesetz eingefügt.

Zu § 23:

Der neu eingefügte § 23 regelt das Inverkehrbringen von Bauprodukten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen. Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 11 Abs. 1 und 7 der Trinkwasser-Richtlinie.

Der Begriff des Bauproduktes entspricht jenem, der den sonstigen Bestimmungen des Bauproduktengesetzes zu Grunde liegt. Somit ist unter Bauprodukt jedes Produkt oder jeder Bausatz zu verstehen, das bzw. der hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen des Bauwerks auswirkt.

Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf Bauprodukte, die für die Verwendung in Hausinstallationen vorgesehen sind. Diese Eingrenzung ergibt sich aus der eingeschränkten kompetenzrechtlichen Zuständigkeit des Landesgesetzgebers (vgl. dazu näher die Ausführungen unter Punkt Allgemeines Punkt 2.2.).

Die Anforderungen des Abs. 1 lit. a bis d müssen kumulativ vorliegen, um die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen zu erfüllen.

Dem § 23 Abs. 1 wird insbesondere dann entsprochen, wenn die Bauprodukte den in den Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Art. 11 Abs. 2 Trinkwasser-Richtlinie festgelegten Mindesthygieneanforderungen entsprechen (Abs. 2).

Diese Durchführungsrechtsakte sind von der Kommission bis zum 12. Januar 2024 bzw. bis zum 12. Januar 2025 zu erlassen.

Die Bauprodukte, die für die Verwendung in Hausinstallationen vorgesehen sind und mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, müssen die in § 23 Abs. 1 lit. a bis d normierten Anforderungen zusätzlich zu anderen im Bauproduktengesetz normierten Voraussetzungen erfüllen. Insbesondere sind, sofern einschlägig, daher auch die Anforderungen an die Bauprodukte in den Baustofflisten ÖA (§ 5) bzw. ÖE (§ 11) oder die Anforderungen für sonstige Bauprodukte (§ 13) zu berücksichtigen.

Zu § 23a Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung werden die Art. 7 Abs. 1 lit. c und 6 sowie Art. 10 Abs. 1 lit. a der Trinkwasser-Richtlinie umgesetzt.

Die allgemeine Analyse der Risiken ist vom Österreichischen Institut für Bautechnik vorzunehmen; diese umfasst keine Analyse einzelner Objekte. Bei der allgemeinen Risikoanalyse handelt es sich der Art nach um ein technisches Gutachten, da die Auswirkungen der von den Hausinstallationen und dafür verwendeten Produkten, Materialien und Werkstoffen ausgehenden Risiken auf die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch analysiert werden. Die Erstattung von technischen Gutachten zählt

gemäß Art. 4 Z. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung, LGBl.Nr. 18/2013, zu den Aufgaben des OIB.

Die allgemeine Risikoanalyse bildet die Grundlage für die Überwachung der Hausinstallationen. Die näheren Bestimmungen betreffend die Überwachung der Hausinstallationen und die zu treffenden Maßnahmen sind in der Bautechnikverordnung zu treffen.

Zu § 23a Abs. 2:

Das Ergebnis der allgemeinen Risikoanalyse nach Abs. 1 (Gutachten) ist vom OIB auf dessen Homepage zu veröffentlichen und zusätzlich der Landesregierung zu übermitteln. Die Landesregierung wiederum hat die Risikoanalyse im Internet auf der Homepage des Landes Vorarlberg (www.vorarlberg.at) zu veröffentlichen, sodass darauf aufbauend die Überwachung der Hausinstallationen (siehe Bautechnikverordnung) durchgeführt werden kann.

Zu Z. 4 (8. bis 10. Abschnitt):

Durch den neu eingefügten 7. Abschnitt sind die nachfolgenden Abschnitte nunmehr als Abschnitte 8 bis 10 zu bezeichnen.

Zu Z. 5 bis 7 (§ 36 Abs. 1 und 5)

Die Strafbestimmung in Abs. 1 lit. u sowie die Verfallserklärung in Abs. 5 dienen der Umsetzung des Art. 23 der Trinkwasser-Richtlinie.

Eine Übertretung begeht, wer ein Bauprodukt, das zur Verwendung in Hausinstallationen vorgesehen ist und mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommt, entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 (dh entgegen den in den Durchführungsrechtsakten der Kommission festgelegten Mindesthygieneanforderungen) in Verkehr bringt.

Zusätzlich können die Bauprodukte, die nicht dem § 23 Abs. 2 entsprechen, gemäß Abs. 5 für verfallen erklärt werden, wenn der Wirtschaftsakteur oder die Wirtschaftsakteurin nicht sicherstellt, dass diese Bauprodukte nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.

Damit entsprechen die vorgesehenen Sanktionen auch den Anforderungen des Art. 23 Trinkwasser-Richtlinie, da die Verwaltungsstrafe und die Verfallserklärung wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.

Aufgrund der neu eingefügten lit. u sind die nachfolgenden Literae als lit. v und w zu bezeichnen. Aus diesem Grund sind auch die entsprechenden Verweise in Abs. 5 anzupassen.